

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

An die

Beauftragten für den Haushalt

- nur per Mail -

Hinweise zum Zuwendungsrecht und abweichende Regelungen zur VV zu § 44 ThürLHO vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Die SARS-CoV-2-Pandemie wirkt sich auch auf Zuwendungsempfänger des Freistaates aus. Aufgrund der dezentralen Förderstruktur und Programmverantwortung obliegt es den jeweiligen Bewilligungsstellen, auf die besonderen Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren. Die bestehenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts bieten bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten für einen flexiblen und individuell sachgerechten Umgang mit Sachverhalten auch in der sog. Corona-Krise. Grundsätzlich entscheiden die Bewilligungsbehörden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können bei der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen der Ermessenserwägungen pandemiebedingte Umstände berücksichtigt werden.

Da jedoch der Umgang mit einzelnen Sachverhalten vermehrt nachgefragt wird, möchte das TFM mit den nachfolgenden Ausführungen zu Handlungsspielräumen eine grundsätzliche Position des TFM aufzeigen. Darüber hinaus erteilt das TFM seine Zustimmung gem. Nrn. 15.1 und 15.2 der VV zu § 44 ThürLHO (im Einzelfall und für Zuwendungsbereiche) zu im Folgenden dargestellten Ausnahmen.

Die dargestellte Rechtsauffassung und Ausnahmen sind mit dem Thüringer Rechnungshof abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen nicht abschließend sind und nicht die Notwendigkeit zur Prüfung und Ermessensausübung im Einzelfall ersetzen. Die Hinweise und Ausnahmen beziehen sich darüber hinaus lediglich auf die Anwendung des Landeszuwendungsrechts und betreffen nicht die Regelungen von kofinanzierten Programmen (z. B. mit dem Bund oder der EU).

Allgemeines:

Dem Zuwendungsempfänger obliegt es stets, vergebliche oder zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten (z.B. durch die Inanspruchnahme von Rücktrittsrechten, Versicherungen, Kündigung von Verträgen, Inan-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katrin Schliwa

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-323
Telefax +49 361 57 3611-650

katrin.schliwa@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
H 1007 - 2020 - 32.11; Dok.:
38636/2020
Erfurt
6. April 2020

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

spruchnahme krisenunterstützender Angebote und Instrumente, Kurzarbeitergeld etc.). Er hat die Pflicht, alles in seinem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um einen finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht). Das Vorliegen von Schadensminderungsmöglichkeiten ist von dem Zuwendungsempfänger selbstständig zu prüfen und zu betreiben sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen. Auch bestehen Mitteilungspflichten, Änderungen bei der Projektdurchführung anzuzeigen.

- Zuwendungsempfänger sollten wenn möglich erneut und gesondert darauf hingewiesen und entsprechend sensibilisiert werden (z.B. über entsprechende Mitteilungen auf der jeweiligen Homepage des Förderressorts).
- Eine frühzeitige Anzeige durch die Zuwendungsempfänger ermöglicht es, Änderungsbescheide zu erlassen (insbesondere zur Anpassung des Zuwendungszwecks) oder Absprachen im Rahmen der bestehenden Spielräume zu treffen, um Zuwendungsempfängern Planungssicherheit zu gewähren und spätere Schwierigkeiten bei der Verwendungsnachweisprüfung zu vermeiden. Dies sollte bei noch laufenden Förderungen angestrebt werden.

Die besondere Situation und damit einhergehende Änderungen oder Abweichungen sind für spätere Prüfungen plausibel zu begründen und aktenkundig zu machen.

Einzelne Fallgestaltungen:

1. Pandemiebedingt kann ein gefördertes Projekt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden:

Aufgrund behördlicher Erlasse und Allgemeinverfügungen lässt sich der Zweck vieler Förderungen nicht oder nicht vollständig erreichen. Insoweit liegt eine nicht oder nicht mehr zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung i. S. d. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vor. Gem. Nr. 8.2.3 der VV zu § 44 ThürLHO hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid regelmäßig ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern. Vor dem Hintergrund, dass in Fällen einer nicht oder nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit das öffentliche Interesse an der Rückforderung generell höher zu bewerten ist, kann die Bewilligungsbehörde nur dann von einem Widerruf absehen, wenn im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 – 3 C 22/96).

Konnten keine Änderungsbescheide zur Vermeidung von Auflagenverstößen oder Nichterreichen des Zuwendungszwecks erlassen werden, sind bei der Prüfung von Verstößen pandemiebedingte Umstände im Rahmen der Ermessenentscheidung besonders zu berücksichtigen.

Aus Sicht des TFM kann insoweit insbesondere ein Nichtverschulden des Zuwendungsempfängers sowie ein besonderes Landesinteresse an der Nichtdurchführung von Veranstaltungen und Projekten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Ein Nichtverschulden kann u. E. angenommen werden, wenn das Projekt aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. Quarantäne, Ausgangssperre etc.) aber auch nachvollziehbarer Entscheidung des Zuwendungsempfängers (z.B. vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht verwirklicht werden konnte. Maßgeblich ist, dass die Absage einer Veranstaltung oder Nichtdurchführung des Projekts nicht auf eine Fehlplanung oder Ähnliches zurückzuführen ist.

Dies ermöglicht es, diejenigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig anzuerkennen, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung der Zuwendungsempfänger trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist (z. B. sog. Fixkosten, vertragliche gebundene Honorare, Gehälter, Mieten etc.). Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind (z.B. Stornierungskosten), als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Pandemiebedingt wird ein gefördertes Projekt in geänderter Form durchgeführt (z. B. Konzert statt vor Publikum nur im Livestream; Präsenzfortbildung als Onlinefortbildung etc.)

Vorzugsweise ist die modifizierte Zweckerreichung per Änderungsbescheid zu dokumentieren. Aus Sicht des TFM kann jedoch von der Erreichung des Zuwendungszwecks ausgegangen werden, wenn der Zuwendungszweck nicht grundlegend geändert wird. Förderfähig sind bei dieser Annahme die insoweit anfallenden Ausgaben, soweit sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind. Ebenso förderfähig sind Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts in Zusammenhang stehen (z.B. auch Einsatz von vertraglich gebundenen Projektmitarbeitern oder Honorarkräften, für andere dem Zuwendungszweck entsprechende Tätigkeiten) sowie im Sinne von Nr. 1 projektbezogene Ausgaben, die sich im Nachhinein als vergebliche Ausgaben erwiesen haben.

3. Das Projekt verschiebt oder verzögert sich

Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt als im Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt und beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum oder Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 zulässig, soweit die Ausfinanzierung gesichert ist.

Konnten keine Änderungsbescheide zur Vermeidung von Auflagenverstößen erlassen werden, sind bei der Prüfung auch hier die pandemiebedingten Umstände im Rahmen der Ermessenentscheidung besonders zu berücksichtigen.

tigen, dies gilt insbesondere, wenn der Bewilligungszeitraum pandemiebedingt überschritten wurde, ohne dass der Zuwendungsempfänger die Verlängerung beantragt hat.

Weitere Anmerkungen zur Ermessensausübung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung:

Kommt es zu anderen oder weiteren Auflagenverstößen, z. B.

- ein Zuwendungsempfänger hat pandemiebedingt die zeitliche Vorgabe bei Mitteilungspflichten (z.B. unverzügliche Information gem. Nr. 5 ANBest-P), Fristen und Terminen für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen verletzt,
 - Verletzungen der sog. Präsenzpflcht oder
 - Verstöße gegen die sog. 2-Monats-Frist,
- so sind bei der Ermessensausübung die pandemiebedingten Umstände besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Verstößen gegen die sog. 2-Monats-Frist wird es für vertretbar erachtet, im Rahmen der Ermessenausübung von einer Verzinsung gem. Nr. 8.6 der VV zu § 44 ThürLHO abzusehen, wenn es pandemiebedingt zu Verzögerungen kam, die 6 Monate nicht überschreiten.

Die Schadensminderungspflicht des Zuwendungsempfängers ist gesondert zu prüfen.

Bei der Ermessensentscheidung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist darüber hinaus die allgemeine wirtschaftliche Lage des Zuwendungsempfängers nicht maßgeblich. Billigkeitsgesichtspunkte sind hier nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich stehen die sozialen Sicherungssysteme und insbesondere auch die arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitischen Instrumente wie z. B. auch Billigkeitsleistungen wie Soforthilfeprogramme zur Corona-Krisenbekämpfung zur Verfügung.

Zustimmung gem. Nrn. 15.1 und 15.2 der VV zu § 44 ThürLHO (im Einzelfall und für Zuwendungsbereiche) für folgende Ausnahmen:

Das TFM erteilt seine Zustimmung zu Ausnahmen von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO (sog. zwei-Monats-Frist). Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung können die Bewilligungsbehörden in Fällen, in denen sich die Mittelverwendung pandemiebedingt verzögert, längere Verwendungsfristen von bis zu 6 Monaten zulassen.

Das TFM erteilt seine Zustimmung zu Ausnahmen von Nr. 5.2.3 der VV zu § 44 ThürLHO (Überschreitungen der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H.). Sofern es dem Erreichen des Zuwendungszwecks (in geänderter Form) dient, können die Bewilligungsbehörden auch Überschreitungen des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können.

Weitere Ausnahmen sind gem. Nr. 15.1 oder Nr. 15.2 der VV zu § 44 Thür-LHO mit Zustimmung des TFM im Bedarfsfall auf Antrag möglich.

Ich bitte, dieses Schreiben auch dem jeweiligen nachgeordneten Bereich bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Ralf Theune